



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dieter Arnold AfD**
vom 30.08.2025

Freistellung und Lohnfortzahlung bei Fortbildungen und Übungen für ehrenamtliche Helfer im Rettungsdienst und Katastrophenschutz

Für Angehörige der Feuerwehr (FW; Art. 9 Bayerisches Feuerwehrgesetz – BayFwG) und des Technischen Hilfswerks (THW; THW-Gesetz, § 3 Arbeitsplatzschutzgesetz – ArbPlSchG) ist gesetzlich festgeschrieben, dass sie nicht nur bei Einsätzen, sondern auch bei Übungen und Fortbildungen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit mit Lohnfortzahlung haben.

Ehrenamtliche Helferinnen und Helfer in Rettungsdiensten und Hilfsorganisationen wie dem Bayerischen Roten Kreuz (BRK), dem Arbeiter-Samariter-Bund (ASB), den Maltesern oder den Johannitern verfügen hingegen außerhalb von akuten Einsätzen – etwa bei Großübungen oder verpflichtenden Fortbildungen – über keinen entsprechenden Rechtsanspruch.

Hier können Arbeitgeber lediglich freiwillig freistellen und nach Art. 17 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) eine Erstattung beantragen. Diese Ungleichbehandlung führt in der Praxis dazu, dass viele Ehrenamtliche in diesen Organisationen Urlaubstage einsetzen oder auf ihre Teilnahme verzichten müssen, während Feuerwehr- und THW-Angehörige für vergleichbare Schulungen und Übungen gesetzlich abgesichert sind.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Aus welchen Gründen hält die Staatsregierung an der bestehenden Ungleichbehandlung bei der Freistellung für Übungen und Fortbildungen zwischen Angehörigen der Feuerwehr bzw. des THW und Ehrenamtlichen in Rettungsdiensten und Hilfsorganisationen wie BRK, ASB, Malteser oder Johanniter fest? 3
2. Wie viele Ehrenamtliche in den genannten Rettungsdiensten und Hilfsorganisationen haben in den vergangenen fünf Jahren Urlaub nehmen oder auf die Teilnahme an Übungen und Fortbildungen verzichten müssen, weil kein gesetzlicher Freistellungsanspruch bestand (bitte nach Organisation, Jahr und Art der Veranstaltung aufschlüsseln)? 3
3. Wie hoch veranschlagt die Staatsregierung den jährlichen finanziellen Aufwand, falls allen Ehrenamtlichen im Bevölkerungsschutz ein gleicher Anspruch auf Freistellung bei Übungen und Fortbildungen eingeräumt würde und die Arbeitgeber entsprechend entschädigt würden? 3

-
4. Welche rechtlichen oder administrativen Hürden sieht die Staatsregierung bei der Einführung eines gesetzlichen Anspruchs auf Freistellung mit Lohnfortzahlung für alle ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im Bevölkerungsschutz – auch bei Übungen und Fortbildungen? 4
5. Plant die Staatsregierung, das Bayerische Rettungsdienstgesetz (BayRDG) oder das Bayerische Katastrophenschutzgesetz dahin gehend zu ändern, dass Ehrenamtliche in Rettungsdiensten und Hilfsorganisationen bei Übungen und Fortbildungen denselben Freistellungs- und Lohnfortzahlungsanspruch erhalten wie Angehörige der Feuerwehr und des THW? 4
6. Falls nein, aus welchen Gründen wird eine solche Gleichstellung nicht verfolgt? 4
- Hinweise des Landtagsamts 5

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 09.10.2025

- 1. Aus welchen Gründen hält die Staatsregierung an der bestehenden Ungleichbehandlung bei der Freistellung für Übungen und Fortbildungen zwischen Angehörigen der Feuerwehr bzw. des THW und Ehrenamtlichen in Rettungsdiensten und Hilfsorganisationen wie BRK, ASB, Malteser oder Johanniter fest?**

Anders als die Frage suggeriert, hat die Staatsregierung in dieser Sache noch keine Entscheidung getroffen. Die Angelegenheit befindet sich in Prüfung.

Im gemeinsam mit den für den Katastrophenschutz in Bayern relevanten Akteuren erarbeiteten Konzept Katastrophenschutz Bayern 2025 finden sich in Empfehlung Nr. 8 (Stärkung des Ehrenamts im Katastrophenschutz) Ausführungen zur Helferfreistellung. Dort ist u. a. formuliert, dass die Regelungen im Bereich der Aus- und Fortbildung verbessert und – im Interesse einer Helfergleichstellung – organisationsübergreifend angeglichen werden sollten.

Auf den einstimmig vom Landtag gefassten Beschluss vom 02.07.2025 betreffend Starke Hilfsorganisationen für ein resilientes Bayern: Einsatzfähigkeit in allen Einsatzlagen sicherstellen! (Drs. 19/7304) wird ergänzend Bezug genommen. Der erbetene schriftliche Bericht wird gegenwärtig erstellt und zu gegebener Zeit dem Landtag übermittelt.

- 2. Wie viele Ehrenamtliche in den genannten Rettungsdiensten und Hilfsorganisationen haben in den vergangenen fünf Jahren Urlaub nehmen oder auf die Teilnahme an Übungen und Fortbildungen verzichten müssen, weil kein gesetzlicher Freistellungsanspruch bestand (bitte nach Organisation, Jahr und Art der Veranstaltung aufschlüsseln)?**

Informationen hierzu liegen weder der Staatsregierung noch den Landesverbänden der freiwilligen Hilfsorganisationen in belastbarer Form vor. Eine detaillierte Erhebung wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, der auch unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlich verankerten Frage- und Informationsrechts der Abgeordneten des Landtags in überschaubarer Zeit nicht geleistet werden kann.

Soweit Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung ermittelbar sind, wird hierüber im zu erstellenden Schriftlichen Bericht (vgl. Antwort zu Frage 1) an den Landtag eingegangen, weil hieraus mögliche finanzielle Auswirkungen abgeleitet werden könnten.

- 3. Wie hoch veranschlagt die Staatsregierung den jährlichen finanziellen Aufwand, falls allen Ehrenamtlichen im Bevölkerungsschutz ein gleicher Anspruch auf Freistellung bei Übungen und Fortbildungen eingeräumt würde und die Arbeitgeber entsprechend entschädigt würden?**

Dies lässt sich bisher nicht valide abschätzen und ist von verschiedenen Faktoren und der konkreten Ausgestaltung einer alternativen gesetzlichen Regelung abhängig. Dies gilt etwa für den Umfang von Aus- und Fortbildungen, für die eine Freistellung unter Fortzahlung des Entgelts gewährt werden soll, sowie eine Einbeziehung von Tarifbeschäftigten, Beamten und Richtern in die Freistellungsregelung, ggf. unter Ge-

währung von Entgeltfortzahlung für öffentlich Bedienstete, die nicht für den Freistaat Bayern tätig sind. Die Kosten werden schon nach geltendem Recht erstattet. Das setzt aber das Einvernehmen des Arbeitgebers voraus. Nur darin liegt der Unterschied zu FW und THW.

4. Welche rechtlichen oder administrativen Hürden sieht die Staatsregierung bei der Einführung eines gesetzlichen Anspruchs auf Freistellung mit Lohnfortzahlung für alle ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im Bevölkerungsschutz – auch bei Übungen und Fortbildungen?

Ein gesetzlicher Freistellungsanspruch greift gravierend in die Belange der Arbeitgeber ein. Angesichts des Fachkräftemangels bedarf es einer umfassenden Abwägung der verschiedenen Interessen sowie Maßgaben für eine Aufrechterhaltung des Betriebs privater Unternehmen sowie ggf. auch öffentlicher Einrichtungen. Das öffentliche Interesse an einem leistungsfähigen Bevölkerungsschutz muss auch die Handlungsfähigkeit der freien wie gewerblichen Wirtschaft sowie öffentlicher Institutionen in den Blick nehmen. Dies gilt in besonderem Maße, wenn diese Einrichtungen zur Kritischen Infrastruktur zählen.

Art. 17 Abs. 3 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz sieht Erstattungsansprüche des Arbeitgebers gegen die jeweilige Organisation vor, der die Helfer angehören. Die Organisationen erhalten ihre notwendigen Aufwendungen auf Antrag vom Freistaat erstattet. Diese Dopplung des Abrechnungsweges ist vor allem bei einer perspektivischen Zunahme von Erstattungsfällen aus verwaltungsökonomischen Gründen zu vermeiden.

5. Plant die Staatsregierung, das Bayerische Rettungsdienstgesetz (BayRDG) oder das Bayerische Katastrophenschutzgesetz dahin gehend zu ändern, dass Ehrenamtliche in Rettungsdiensten und Hilfsorganisationen bei Übungen und Fortbildungen denselben Freistellungs- und Lohnfortzahlungsanspruch erhalten wie Angehörige der Feuerwehr und des THW?

6. Falls nein, aus welchen Gründen wird eine solche Gleichstellung nicht verfolgt?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.